



DIAKONISCHES WERK

der evangelischen Kirchenkreise
Hanau-Stadt und Hanau-Land

SCHULDNERBERATUNG

63450 Hanau, Johanneskirchplatz 1
63571 Gelnhausen, Herzbachweg 2
Anerkannte Beratungsstellen nach § 305 InsO

Informationen zur Regelinsolvenz mit Restschuldbefreiung für natürliche Personen

I. ÜBERSICHT ÜBER DAS INSOLVENZVERFAHREN

Seit Inkrafttreten der Insolvenzordnung (InsO) im Jahr 1999 können grundsätzlich alle **natürlichen Personen** eine sogenannte **Restschuldbefreiung** erlangen. Redlichen Schuldnern soll damit die Möglichkeit gegeben werden, sich von ihren Schulden zu befreien und dadurch die Chance eines wirtschaftlichen Neuanfangs zu erlangen.

Um die Restschuldbefreiung zu erlangen, muß der Schuldner ein **Insolvenzverfahren mit anschließender Wohlverhaltensphase** absolvieren. Diese Möglichkeit besteht auch, wenn bereits in der Vergangenheit im Zusammenhang mit einer selbständigen Tätigkeit des Schuldners oder dem Konkurs einer ihm gehörenden Firma ein Insolvenzverfahren durchgeführt oder die Durchführung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist.

Schuldner, welche eine Restschuldbefreiung erlangen wollen, müssen auch dann einen **eigenen Antrag** stellen, wenn bereits ein Gläubiger (z.B. eine Krankenkasse) einen Antrag gestellt hat! Manche Insolvenzgerichte begnügen sich allerdings damit, daß der Schuldner in einem solchen Fall lediglich einen Antrag auf Erteilung der Restschuldbefreiung stellt. Es empfiehlt sich, bei Beantragung des Insolvenzverfahrens durch einen Gläubiger beim zuständigen Insolvenzgericht nachzufragen, wie dort die Sache gehandhabt wird.

Während des Insolvenzverfahrens muß der Schuldner sein **pfändbares Einkommen** und sein eventuell noch vorhandenes **Vermögen** für eine weitestmögliche Befriedigung der Forderungen der Gläubiger einsetzen. Die Höhe des pfändbaren Einkommens ergibt sich aus den Pfändungsvorschriften der §§ 850 ff. ZPO. In Zweifelsfällen entscheidet das Insolvenzgericht. Bereits bestehende Zwangsvollstreckungen in das bewegliche Vermögen können vom Insolvenzgericht bei Beantragung eines Insolvenzverfahrens eingestellt werden. Nach Eröffnung des Verfahrens sind alle Zwangsvollstreckungen durch die Insolvenzgläubiger unzulässig.

Die Insolvenzordnung sieht für das Insolvenz **zwei Verfahrensarten** vor:

- das Verbraucherinsolvenzverfahren oder
- das Regelinsolvenzverfahren.

Das **Regelinsolvenzverfahren** betrifft alle Personen, die **wirtschaftlich selbständig tätig** sind (Freiberufler und Gewerbetreibende). Außerdem

fallen **ehemals selbständig tätige** Personen darunter, wenn

- sie entweder mehr als 19 Gläubiger haben oder (bei weniger als 20 Gläubigern)
- die Vermögensverhältnisse unüberschaubar sind, was z. B. der Fall sein kann bei strittigen oder komplizierten Forderungen oder bei Grundvermögen im Ausland oder
- mindestens eine der Forderungen aus einem Arbeitsverhältnis resultiert.

Forderungen aus Arbeitsverhältnissen sind vor allem Ansprüche:

- ehemaliger Mitarbeiter wegen ausstehender Lohnzahlungen,
- des Arbeitsamtes wegen Insolvenz- oder Konkursausfallgeld für ehemalige Mitarbeiter,
- der Sozialversicherungsträger (z.B. Krankenkasse) wegen nicht abgeführter Sozialversicherungsbeiträge für ehemalige Mitarbeiter. Strittig ist, ob hierzu auch Forderungen der Berufsgenossenschaften zählen. Nähere Auskünfte erteilt ggf. das zuständige Insolvenzgericht.
- des Finanzamtes wegen nicht abgeführter Lohnsteuer für ehemalige Mitarbeiter.

Keine Rolle spielt, ob die Schuldverhältnisse aus der selbständigen Tätigkeit herrühren oder nicht und ob die selbständige Tätigkeit nur als Nebentätigkeit neben einer abhängigen Beschäftigung ausgeübt wurde.

Alle übrigen ehemals selbständig tätigen Personen und alle Personen, welche niemals selbständig tätig waren, müssen ein sog. **Verbraucherinsolvenzverfahren** durchführen. In diesem Fall wenden Sie sich bitte für weitere Informationen an die für Ihren Wohnort zuständige Schuldnerberatungsstelle oder (kostenpflichtig) an einen Rechtsanwalt.

II. DIE ANTRAGSTELLUNG

Anders als im Verbraucherinsolvenzverfahren ist vor der Beantragung eines Regelinsolvenzverfahrens **kein außergerichtlicher Einigungsversuch** des Schuldners vorgeschrieben. Der (ehemals) Selbständige kann sofort bei Gericht ein Insolvenzverfahren beantragen. Selbstverständlich bleibt es ihm unbenommen, den Versuch einer außergerichtlichen Einigung zu unternehmen, wenn dies nach seiner Ansicht Erfolg verspricht. Dies kann u.a. dann der Fall sein, wenn von dritter Seite (z.B. von Verwandten) Mittel für einen Vergleich durch Einmalzahlung zur Verfügung stehen.

Der Antrag auf Durchführung eines Regelinsolvenzverfahrens ist **schriftlich** beim für den Wohnort des Schuldners zuständigen Insolvenzgericht zu stellen. Im Unterschied zum Verbraucherinsolvenzverfahren besteht bei der Beantragung eines Regelinsolvenzverfahrens **keine Formularpflicht**. Es sind lediglich ein **Vermögensverzeichnis** und eine **Gläubigerübersicht** abzugeben.

Gem. § 305 Absatz 1 Nr. 3 InsO hat der Antragsteller die **Richtigkeit und Vollständigkeit** seiner Angaben und Erklärungen und der beigefügten Anlagen an Eides Statt zu versichern. Die Restschuldbefreiung kann versagt werden, wenn er **vorsätzlich oder grob fahrlässig** unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat (§ 290 Abs. 1 Nr. 6 InsO).

Wenn Unterlagen fehlen sollten, so werden diese durch das Insolvenzgericht unter Setzung einer Frist beim Schuldner angefordert. Wird diese Frist nicht eingehalten bzw. keine Verlängerung der Frist beantragt, so lehnt das Gericht den Antrag ab, so daß er nochmals neu gestellt werden muß.

Auch während des Insolvenzverfahrens trifft den Schuldner eine **gesteigerte Mitwirkungspflicht** (vgl. § 97 InsO). So kann der Treuhänder Auskünfte und die Herausgabe von Unterlagen verlangen. Kommt der Schuldner dieser Mitwirkungspflicht nicht nach, kann das Insolvenzgericht Sanktionen verhängen (§ 98 InsO).

Die Restschuldbefreiung muß **immer ausdrücklich beantragt** werden. Dies gilt auch dann, wenn ein Gläubiger (z.B. eine Krankenkasse) den Insolvenzantrag gestellt hat. Zusammen mit dem Antrag auf Restschuldbefreiung ist eine **Erklärung** abzugeben, daß das pfändbare Einkommen für den Zeitraum der Wohlverhaltensphase an den vom Gericht zu bestimmenden Treuhänder abgetreten wird.

Diese Abtretungserklärung ist gem. § 287 Abs. 2 Satz 1 InsO **von allen Antragstellern** abzugeben, auch von denjenigen, welche bei Antragstellung selbständig tätig sind oder aus anderen Gründen über keine abtretbaren Einkünfte verfügen. Es handelt sich bei dieser Vorschrift um eine besondere Prozeßvoraussetzung, welche bei Nichterfüllung eine Ablehnung des Antrages auf Restschuldbefreiung zur Folge hätte.

Begründet wird diese Vorschrift insbesondere damit, daß kein bei Beginn eines Insolvenzverfahrens selbständig tätiger Schuldner mit Gewißheit vorhersagen kann, daß er niemals während der Laufzeit der Wohlverhaltensphase eine unselbständige Tätigkeit ausüben wird und deshalb auch über keinerlei pfändbare Forderungen auf Bezüge aus einem Dienstverhältnis verfügen werde. Zudem kann auch ein selbständig tätiger Schuldner grundsätzlich über abtretbare Forderungen verfügen, z.B. ein Arzt über

einen Entgeldanspruch gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung auf Vergütungen.

Da ein Insolvenzverfahren nur eröffnet wird, wenn die **Verfahrenskosten** vorab gedeckt sind, muß der Schuldner möglicherweise außerdem eine Stundung der Kosten beantragen (s. u. III.).

Nach Abgabe des Antrages kann das Insolvenzgericht einen **Sachverständigen** einsetzen. Dieser setzt sich mit dem Schuldner in Verbindung, überprüft die Angaben und erstellt ein Gutachten. Das Insolvenzgericht kann auf die Einsetzung eines Sachverständigen aber auch verzichten und direkt das Insolvenzverfahren eröffnen. Dies dürfte i.d.R. dann der Fall sein, wenn der Schuldner keine selbständigen Tätigkeit mehr ausübt, sondern entweder als Arbeiter oder Angestellter tätig ist, oder gar keiner Berufstätigkeit nachgeht.

III. DIE STUNDUNG DER KOSTEN DES INSOLVENZVERFAHRENS

Ein Insolvenzverfahren kann nur eröffnet werden, wenn eine **Deckung der Verfahrenskosten** gesichert ist. Dies kann entweder durch das noch vorhandene Vermögen des Schuldners oder durch Zahlung eines **Kostenvorschusses** durch den Schuldner oder von dritter Seite gewährleistet sein. Ist dies nicht der Fall, müßte der Antrag (mangels Masse) abgewiesen werden. Das Insolvenzverfahren würde nicht eröffnet werden und eine Restschuldbefreiung könnte dann nicht erfolgen.

Um auch mittellosen Schuldnern den Zugang zur Restschuldbefreiung zu eröffnen, besteht seit Änderung der Insolvenzordnung im Jahr 2001 die Möglichkeit, eine **Stundung** der Kosten des Insolvenzverfahrens und des Verfahrens zur Restschuldbefreiung zu beantragen (§ 4 a Abs. 1 InsO). Durch die bewilligte Stundung gelten die Verfahrenskosten als gedeckt, so daß das Insolvenzverfahren auch dann eröffnet werden kann, wenn das Vermögen des Schuldners nicht ausreicht, um die Kosten zu decken oder wenn kein Kostenvorschuß geleistet werden kann.

Sind bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens noch Vermögenswerte vorhanden oder erzielt der Schuldner während des Verfahrens und der anschließenden Wohlverhaltensphase pfändbares Einkommen, so werden daraus zunächst die Verfahrenskosten beglichen. Erst danach erhalten die Gläubiger Zahlungen aus der Masse.

Sollten nach Beendigung der Wohlverhaltenphase und Erteilung (oder Versagung) der Restschuldbefreiung noch Verfahrenskosten offenstehen, so ist der Schuldner verpflichtet, diese zu zahlen (§ 4 b InsO; s. u. IX.). Das Gericht kann hierfür Ratenzahlung bewilligen.

Die Angaben des Schuldners beim Stundungsantrag müssen **wahrheitsgemäß und vollständig**

sein. Außerdem ist der Schuldner bereits während des Insolvenzverfahrens verpflichtet, eine **angemessene Erwerbstätigkeit** auszuüben oder sich um eine solche zu bemühen. Ansonsten kann die Stundung schon während des Insolvenzverfahrens jederzeit aufgehoben werden (§ 4 c InsO). Deshalb hat das Gericht im Falle einer Stundung der Kosten bereits während des Insolvenzverfahrens die Möglichkeit zu überprüfen, ob der Schuldner seiner Pflicht zur Ausübung einer angemessenen Erwerbstätigkeit nachkommt.

Die Stundung der Verfahrenskosten ist ausgeschlossen, wenn der Schuldner wegen einer **Insolvenzstraftat** (§§ 283 – 283c StGB) verurteilt worden ist oder aber innerhalb der letzten zehn Jahre vor der Antragstellung eine **Restschuldbefreiung erteilt oder gem. §§ 296, 297 InsO versagt** wurde (§ 4a Abs. 1 Satz 3 InsO). In diesen Fällen kann auch keine Restschuldbefreiung erlangt werden (§ 290 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 InsO). Bei Beantragung der Stundung muß deshalb von Seiten des Schuldners gegenüber dem Gericht erklärt werden, daß diese Versagungsgründe nicht vorliegen.

IV. DAS REGELINSOLVENZVERFAHREN

Sind die Verfahrenskosten gedeckt oder ist die Stundung der Kosten bewilligt, wird das Verfahren eröffnet.

Mit Verfahrenseröffnung ernennt das Gericht einen **Insolvenzverwalter**. Der Beschluß über die Eröffnung und über die eventuelle spätere Restschuldbefreiung werden im Bundes- und Staatsanzeiger **veröffentlicht**. Eine Veröffentlichung über das Internet ist vorgesehen.

Mit der Verfahrenseröffnung beginnt die Laufzeit des Verfahrens zur Restschuldbefreiung (Insolvenzverfahren + Wohlverhaltensphase) von **sechs Jahren**. Für diejenigen Schuldner, die bereits vor dem 1.1.1997 zahlungsunfähig gewesen sind, beträgt sie fünf Jahre (sog. „**Altfall-Regelung**“, vgl. Art. 107 Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung), wobei einige Gerichte der Rechtsauffassung sind, daß diese Regelung nach der zum 01.12.2001 in Kraft getretenen Änderung der Insolvenzordnung nicht mehr gelten soll.

Falls der Schuldner der Meinung sein sollte, daß die Altfallregelung für ihn zutrifft, so muß er dies im Eröffnungsantrag durch **geeignete Unterlagen** (z.B. eine Kopie der Niederschrift über die abgegebene Eidesstattliche Versicherung und des Vermögensverzeichnisses oder eine Bescheinigung des zuständigen Gerichtsvollziehers über einen erfolglosen Vollstreckungsversuch, jeweils vor dem 01.01.1997) belegen. Er sollte dann allerdings nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit keine neuen Kredite mehr aufgenommen oder noch nicht vollständig abgezahlte Ratenkäufe getätigt haben, da dies ansonsten als Eingehungsbetrag gewertet werden könnte.

Sind dem Schuldner die Kosten des Verfahrens gestundet worden, so ist er bereits ab der Verfahrenseröffnung zur Erfüllung der sog. Obliegenheiten (s. u. VII.) verpflichtet, welche sonst erst in der Wohlverhaltensphase erfüllt werden müssen.

Dem Insolvenzverwalter kommen verschiedene **Aufgaben und Rechte** gegenüber den Gläubigern und dem Schuldner zu: Die Gläubiger melden ihre Ansprüche gegenüber dem Verwalter an und dieser prüft die angemeldeten Forderungen, ob sie berechtigt sind und trägt sie sodann in die sog. Tabelle ein. Dazu finden oft mehrere **Prüfungstermine** bei Gericht statt, welche der Schuldner wahrnehmen sollte. Dies ist insbesondere im Hinblick auf die Anmeldung einzelner Forderungen als „aus unerlaubter Handlung stammend“ wichtig (s. u. X.).

Außerdem ist es die Aufgabe des Verwalters, die **Insolvenzmasse** zu sichern und nach Abzug der Verfahrenskosten an die Gläubiger zu verteilen. Zu diesem Zweck darf er **sämtliche pfändbaren Vermögenswerte** des Schuldners **beschlagnahmen** und **verwerten**. Zum pfändbaren Vermögen zählen u.a. wertvolle Gegenstände und Möbel, der PKW, sofern er nicht beruflich unbedingt benötigt wird, Bausparverträge, kapitalbildende Lebensversicherungen (auch solche, die ursprünglich zur Alterssicherung gedacht waren), Guthaben bei Banken und Sparkassen und Immobilien. Außerdem zieht er den pfändbaren Anteil des Einkommens während des Insolvenzverfahrens ein. Zu diesem Zweck wendet er sich an den Arbeitgeber des Schuldners (s. u. VI.).

Zusätzlich hat der Insolvenzverwalter im Regelinsolvenzverfahren Aufgaben und Rechte, welche weiter reichen als im Verbraucherinsolvenzverfahren. So hat er u.a. das Recht, laufende Verträge des Schuldners (z.B. Autoleasing, Sportstudio, etc.) zu beenden, da die durch diese Verträge entstehenden Kosten möglicherweise zu den Masseverbindlichkeiten zählen, für die der Insolvenzverwalter haftet und für die er gegebenenfalls schadenersatzpflichtig ist. Auch kann er Rechtsgeschäfte des Schuldners vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens anfechten, d.h. rückgängig machen, wenn z.B. Besitz des Schuldners verschenkt oder unter Wert veräußert und damit dem Zugriff der Gläubiger entzogen wurde.

Eine Sonderregelung gilt bzgl. der Mietwohnung des Schuldners: Auch hier steht dem Insolvenzverwalter das Recht der Kündigung zu, da er haftet, wenn der Schuldner während des Insolvenzverfahrens die Miete nicht zahlt. Um zu verhindern, daß Schuldner nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens ihre Wohnung verlieren, legt § 109 Abs. 1 Satz 2 InsO fest, daß der Insolvenzverwalter statt einer Kündigung des Mietvertrages gegenüber dem Vermieter erklären kann, daß Mietschulden für die Wohnung des Schuldners, welche im Insolvenzverfahren neu ent-

stehen, in diesem Verfahren nicht geltend gemacht werden können.

Weitere besondere Aufgaben und Befugnisse gegenüber dem Schuldner besitzt der Insolvenzverwalter, wenn der Schuldner im Insolvenzverfahren weiterhin selbständig tätig ist (s. u. XI.).

Die Verteilung der Insolvenzmasse an die Gläubiger erfolgt im sog. **Schlußtermin**. Vor dem Schlußtermin reicht der Insolvenzverwalter bei Gericht seinen Schlußbericht ein. Es empfiehlt sich, diesen Bericht vor dem Schlußtermin einzusehen. Nach der Verteilung wird das Insolvenzverfahren aufgehoben.

Im Schlußtermin stellt das Gericht zudem die beantragte Restschuldbefreiung in Aussicht, es sei denn, ein Gläubiger hat glaubhaft gemacht, daß ein Versagungsgrund gem. § 290 InsO vorliegt (s. u. VII.). Die endgültige Entscheidung über die Erteilung der Restschuldbefreiung erfolgt erst nach der Wohlverhaltensphase (s. u. VIII.).

V. DER INSOLVENZPLAN

Im Unterschied zum Verbraucherinsolvenzverfahren ist im Regelinsolvenzverfahren **kein gerichtliches Schuldenbereinigungsplanverfahren** (SBPV) vorgesehen. Allerdings ist die fakultative Vorlage eines **Insolvenzplanes** (§§ 217 – 269 InsO) möglich.

Das **Schuldenbereinigungsplanverfahren** ist der Versuch des Gerichtes, **vor Eröffnung** des Verbraucherinsolvenzverfahrens auf der Basis eines durch den Schuldner erstellten Vergleichsvorschlages doch noch eine gütliche Einigung zwischen dem Schuldner und seinen Gläubigern zu erlangen. Dabei kann von den starren Regelungen des eigentlichen Verbraucherinsolvenzverfahrens mit Wohlverhaltensphase abgewichen werden. Außerdem hat das Gericht bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen die Möglichkeit, die ablehnende Haltung einzelner Gläubiger in eine Zustimmung umzuwandeln (sog. Zustimmungsersetzung).

Voraussetzung für die Vorlage eines **Insolvenzplanes** ist dagegen ein **bereits eröffnetes Regelinsolvenzverfahren**. Allerdings kann der **Schuldner** bereits mit der Abgabe des Antrages auf Eröffnung des Regelinsolvenzverfahrens einen Insolvenzplan bei Gericht einreichen. Außer durch den Schuldner kann ein Insolvenzplan nur noch durch den **Treuhänder** vorgelegt werden, wobei dieser durch die Gläubigerversammlung damit beauftragt werden kann.

Der **Vorteil** eines Insolvenzplanes besteht aus Sicht des Schuldners darin, daß Schwierigkeiten, welche sich aus den gesetzlichen Vorschriften des Insolvenzverfahrens ergeben können (insbesondere wenn z.B. eine Selbständigkeit weitergeführt werden soll, s. u. XI.), möglicherweise vermieden werden können, da im Insolvenzplan von den Vorschriften

des Insolvenzverfahrens und der Wohlverhaltensphase abgewichen werden kann. Zudem besteht so auch im Regelinsolvenzverfahren die Möglichkeit, einen Vergleich durch eine einmalige Zahlung (aus Drittmitteln) oder mit einer kürzeren Laufzeit aber dafür höheren Monatsraten, als in der Wohlverhaltensphase gesetzlich vorgesehen, zu erreichen.

Die Entscheidung über **Annahme oder Ablehnung** eines Insolvenzplanes erfolgt gemäß komplexen Abstimmungsregeln in der Gläubigerversammlung, wobei **keine Zustimmung aller Gläubiger erforderlich** ist. **Gegen den Willen des Schuldners** kann dagegen **kein Insolvenzplan** in Kraft gesetzt werden, außer er wird dadurch nicht schlechter gestellt als bei Durchführung des Insolvenzverfahrens mit anschließender Wohlverhaltensphase. Kommt eine Zustimmung aller Seiten zum Insolvenzplan zustande, so treten seine Inhalte an die Stelle der Regelungen der Insolvenzordnung zum Regelinsolvenzverfahren und zur Wohlverhaltensphase, ansonsten wird das Verfahren gemäß den Vorschriften der Insolvenzordnung weitergeführt.

VI. DIE SICHERUNG DES LEBENSUNTERHALTS DES SCHULDNERS IM INSOLVENZVERFAHREN

Mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens verliert der Schuldner die **Vermögensverwaltungs befugnis**. Sie geht auf den Insolvenzverwalter über. Auch über sein Einkommen, unabhängig ob aus selbständiger oder unselbständiger Tätigkeit erzielt, darf er nicht mehr eigenständig verfügen. Es wird zur „Insolvenzmasse“ gezogen, d.h. zu den Vermögenswerten, welche der Insolvenzverwalter vereinnahmt.

Aus dieser „Insolvenzmasse“ wird auch der **Unterhalt des Schuldners** bestritten. Dabei ist zu unterscheiden zwischen abhängig beschäftigten und aktuell selbständigen Schuldnern:

Abhängig Beschäftigte erhalten den unpfändbaren Teil ihres Einkommens gem. Tabelle zu § 850 c ZPO ausbezahlt. Im Einzelfall, wenn der dem Schuldner verbleibende Einkommensteil nicht ausreicht, um damit den notwendigen Lebensunterhalt für ihn und seine Familie zu bestreiten, oder wenn ein besonderes persönliches oder berufliches Bedürfnis des Schuldners vorliegt (z.B. krankheitsbedingte Mehrausgaben), besteht die Möglichkeit, beim Treuhänder eine **Anhebung der Pfändungsfreigrenze** gem. § 850 f ZPO zu beantragen und hilfsweise durch das Gericht festsetzen zu lassen. In diesem Fall wenden Sie sich bitte für weitere Informationen an die für Ihren Wohnort zuständige Schuldnerberatungsstelle.

Dadurch, daß sich der Insolvenzverwalter nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens direkt an den **Arbeitgeber** des abhängig beschäftigten Schuldners wendet und die Überweisung des pfändbaren Einkommensanteils verlangt, erfährt dieser möglicherweise zum ersten Mal von der Überschuldungssituation seines Mitarbeiters. Um mögliche negative Reaktionen des Arbeitgebers zu

Reaktionen des Arbeitgebers zu vermeiden empfiehlt es sich deshalb, vor der Beantragung des Insolvenzverfahrens das Gespräch mit diesem zu suchen und ihn über das geplante Vorgehen zu informieren. Dabei sollte der Arbeitgeber auch über die Obliegenheiten des Schuldners während des Insolvenzverfahrens und der Wohlverhaltensphase (s. u. VIII.) aufgeklärt werden, insbesondere über die Verpflichtung, einer Berufstätigkeit nachzugehen.

Anders ist die Regelung bei **aktuell Selbständigen**. Alle Forderungen des Schuldners gegenüber Kunden, d.h. alle Einkünfte aus der Selbständigkeit sind seiner Verfügung entzogen und gehören zur „Insolvenzmasse“. Gem. § 100 InsO wird daraus sein notwendiger Unterhalt gezahlt. Die Höhe des Unterhalts wird zunächst durch den Treuhänder bestimmt und ausgezahlt, endgültig festgelegt wird sie durch die **Gläubigerversammlung**. Richtlinien für die Höhe des zu bewilligenden Unterhalts finden sich in der Insolvenzordnung nicht. Richtmaß werden der Sozialhilfebedarf des Schuldners und der von ihm unterhaltenen Personen sowie die Tabelle zu § 850 c ZPO sein. Problematisch dabei ist, daß eine Anhebung des Unterhalts nicht einklagbar ist.

Erst in der **Wohlverhaltensphase** kann der selbstständig tätige Schuldner wieder über sein volles Einkommen verfügen. Er ist dann lediglich verpflichtet, die Insolvenzgläubiger durch Zahlungen an den Treuhänder so zu stellen, wie wenn er ein angemessenes Dienstverhältnis eingegangen wäre (s. u. XI.).

Unterhaltsansprüche des Schuldners gegen Dritte (z.B. gegenüber dem Ehepartner) können nicht zur Masse gezogen werden (§ 36 InsO).

Das **Girokonto** des Schuldners erlischt mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens, weil gem. §§ 115, 116 InsO mit der Eröffnung grundsätzlich alle Geschäftsbesorgungsverträge für den Schuldner erlöschen. Diese Bestimmung greift auch gegenüber dem Kontokorrentvertrag zwischen Bank und Schuldner, welcher die Führung eines Girokontos regelt. Betroffen sind dabei sowohl das private Girokonto, wie auch eventuell bestehende Geschäftskonten des Schuldners. Er steht somit zunächst ohne Kontoverbindung da. Er hat aber die Möglichkeit, sofort nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens ein neues Guthabenkonto zu eröffnen, sogar mit derselben Kontonummer wie bisher, wenn seine Bank dazu bereit ist. Er benötigt dafür allerdings von Seiten des Insolvenzverwalters eine **Freigabeerklärung** bezüglich des Kontos (§ 36 InsO). Diese Erklärung besagt, daß die Bank nicht verpflichtet ist, das Konto ständig daraufhin zu überprüfen, ob eventuell zur Insolvenzmasse gehörige Zahlungen darauf eingehen (z.B. Schenkungen).

In der Praxis sieht es derzeit so aus, daß der Schuldner nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens für mehrere Tage nicht über die zum Zeitpunkt

der Eröffnung auf seinem Konto befindlichen Beträge verfügen kann. Es empfiehlt sich deshalb **Vorsorge** zu treffen, bis mit dem Insolvenzverwalter und der kontoführenden Bank eine neue Regelung gefunden ist. Außerdem sollte sich der Schuldner sofort nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens mit dem Insolvenzverwalter in Verbindung setzen um ihm nachzuweisen, welche Einkünfte (Lohn, Sozialleistungen) regelmäßig seinem Girokonto gutgeschrieben werden.

Probleme verursacht diese Regelung, wenn das Girokonto des Schuldners als **Gemeinschaftskonto** z.B. mit seinem/seiner (Ehe-)Partner / Partnerin geführt wird, also zwei oder mehr Personen Inhaber des Kontos sind. Die Aufhebung des Kontokorrentvertrages betrifft zwar nur den Schuldner nicht aber die anderen Kontomitinhaber. Diese Regelung bedeutet jedoch für die Bank zusätzlichen Bearbeitungsaufwand, da auf dem Konto weiterhin Zahlungen für den Schuldner eingehen können, die an den Insolvenzverwalter abzuführen wären. Es steht nicht zu erwarten, daß ein solches Konto von der Bank problemlos weitergeführt wird. Aus diesem Grund sollte ein Gemeinschaftskonto vor Beantragung des Insolvenzverfahrens in getrennte Konten umgewandelt werden.

VII. DIE ANKÜNDIGUNG DER RESTSCHULDBEFREIUNG

Mit Aufhebung des Insolvenzverfahrens entscheidet das Gericht darüber, ob es den Schuldner in die Wohlverhaltensphase entläßt (sog. Ankündigung der Restschuldbefreiung, § 291 InsO) oder aber ob die Restschuldbefreiung versagt wird.

Voraussetzung für die Ankündigung der Restschuldbefreiung ist, daß kein Gläubiger Versagungsgründe gem. § 290 InsO glaubhaft macht. Solche **Versagungsgründe** liegen vor, wenn der Schuldner

- wegen einer **Insolvenzstraftat** (§§ 283 – 283 c StGB) rechtskräftig verurteilt worden ist (und die Tilgungsfristen nach dem Bundeszentralregistergesetz noch nicht abgelaufen sind),
- in den letzten zehn Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens bereits **Restschuldbefreiung** erhalten hat oder ihm diese gem. §§ 296, 297 InsO **versagt worden** ist,
- in den letzten drei Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag **schuldhaft schriftlich falsche Angaben** über seine wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht hat, um Kredite zu erhalten, Leistungen aus öffentlichen Kassen (z.B. Sozialamt oder Arbeitsamt) zu beziehen oder Leistungen an öffentliche Kassen (z.B. Finanzamt) zu vermeiden,
- im letzten Jahr vor dem Antrag auf Eröffnung des Verfahrens oder nach dem Antrag **unangemessene Schulden** gemacht oder **Vermögen verschwendet** hat,
- während des Verfahrens **schuldhaft Auskunft-** oder **Mitwirkungspflichten** verletzt hat.

VIII. WOHLVERHALTENSPHASE UND OBLIEGENHEITEN

Liegen keine Versagungsgründe vor, schließt sich die Wohlverhaltensphase an. Sie endet sechs Jahre nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens (in Ausnahmefällen fünf Jahre, s. o. IV.). Während dieser Zeit ist der Schuldner verpflichtet den **pfändbaren Teil seines Einkommens** an einen Treuhänder zur Verteilung an die Gläubiger abzutreten sowie darüber hinaus verschiedene Pflichten zu erfüllen.

Die Abtretung der pfändbaren Bezüge bezieht sich dabei nicht nur auf Arbeitseinkommen, sondern auch auf Arbeitslosenunterstützung, pfändbare Renten- oder Sozialleistungen mit Lohnersatzcharakter (z.B. Krankengeld) oder vergleichbare Einkünfte. Als **Anreiz** für den Schuldner, die Wohlverhaltensphase durchzustehen, werden ihm im fünften Jahr vom Treuhänder 10 % und im sechsten Jahr 15 % des pfändbaren Betrages belassen. Diese Besserstellung entfällt, wenn ihm die Verfahrenskosten gestundet und sie bis dahin noch nicht zurückgezahlt wurden.

In der Wohlverhaltensphase **selbständig tätige Schuldner** sind verpflichtet, die Insolvenzgläubiger durch Zahlungen an den Treuhänder so zu stellen, wie wenn sie ein angemessenes Dienstverhältnis eingegangen wären (s. u. XI.).

Zwangsvollstreckungen durch Insolvenzgläubiger sind während der Wohlverhaltensphase unzulässig. Dies gilt allerdings nicht für Verbindlichkeiten, die nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens neu entstanden sind.

Über die Abtretung der pfändbaren Einkünfte hinaus treffen den Schuldner in der Wohlverhaltensphase verschiedene **Obliegenheiten** (§ 295 Abs. 1 InsO):

- Die Ausübung einer **angemessenen Erwerbstätigkeit** bzw. das Bemühen um eine solche. Eine zumutbare Tätigkeit darf der Schuldner nicht ablehnen. Übt der Schuldner eine selbständige Tätigkeit aus, muß er die Gläubiger durch Zahlungen an den Treuhänder so stellen, wie wenn er ein angemessenes Dienstverhältnis eingegangen wäre.
- Die Verpflichtung, **Vermögen**, das der Schuldner von Todes wegen oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht erwirbt, zur Hälfte des Wertes an den Treuhänder herauszugeben.
- Eine **Auskunftspflicht** gegenüber dem Gericht und dem Treuhänder über einen Wechsel von Wohnsitz und Beschäftigungsstelle des Schuldners sowie über seine Bezüge und sein Vermögen.
- Die Verpflichtung, **Zahlungen** nur an den Treuhänder zu leisten, und keinem Gläubiger einen Sondervorteil zu verschaffen.

Während der Wohlverhaltensphase **prüft** das Gericht auf Gläubigerantrag, ob der Schuldner die Verpflichtungen erfüllt hat. Verstößt der Schuldner ge-

gen eine dieser Pflichten schuldhaft und beeinträchtigt er damit die Befriedigung der Insolvenzgläubigers, so **versagt** ihm das Gericht die Restschuldbefreiung. Gleiches gilt, wenn der Schuldner über die Erfüllung seiner Pflichten keine Auskunft erteilt oder seine Auskunft nicht an Eides Statt versichert (§§ 296, 297 InsO).

Stellt kein Gläubiger einen Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung, so **erteilt** das Gericht dem Schuldner die Restschuldbefreiung. Dem Schuldner sind damit die zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bestehenden Schulden **erlassen**, mit Ausnahme der Verbindlichkeiten aus vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlungen (s. u. X.) sowie Geldstrafen, Geldbußen und Zwangs- und Ordnungsgelder (§ 302 InsO). Ebenfalls von der Restschuldbefreiung ausgenommen sind jene Schulden, die erst nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründet worden sind.

Stellt sich nachträglich heraus, daß der Schuldner während der Wohlverhaltensphase seine Pflichten vorsätzlich verletzt und dadurch die Befriedigung der Insolvenzgläubiger erheblich beeinträchtigt hat, kann das Gericht auf Antrag eines Insolvenzgläubigers innerhalb eines Jahres ab Rechtskraft des Beschlusses die Erteilung der Restschuldbefreiung **widerrufen** (§ 303 InsO).

IX. DIE NACHHAFTUNG DES SCHULDNERS FÜR DIE VERFAHRENSKOSTEN

Nach Erteilung der Restschuldbefreiung ist der Schuldner verpflichtet, die (restlichen) **Verfahrenskosten** aus seinem Einkommen und dem in der Wohlverhaltensphase eventuell neu erworbenen Vermögen zu zahlen. Ist er dazu nicht in der Lage, so kann ihm von Seiten des Insolvenzgerichtes **Ratenzahlung** bewilligt werden. Die Zahlungsverpflichtung dauert höchstens vier Jahre. Bei Veränderung der Vermögensverhältnisse können die Raten heraufgesetzt oder verringert werden (§ 4 b InsO).

X. Forderungen aus unerlaubter Handlung

Von der Restschuldbefreiung ausgenommen sind Verbindlichkeiten aus vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlungen (sog. deliktische Forderungen), aus Geldstrafen und Geldbußen sowie Zwangs- und Ordnungsgelder (§ 302 InsO). Forderungen aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung müssen allerdings nach Verfahrenseröffnung vom Gläubiger gegenüber dem Insolvenzverwalter ausdrücklich als solche **angemeldet** werden (§§ 174 Abs. 2, 302 Nr. 1 InsO). Letzte Möglichkeit für diese Anmeldung ist der Schlußtermin im Insolvenzverfahren.

Meldet ein Gläubiger eine Forderung als „aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung stammend“ an, so hat der Schuldner die Möglichkeit, diesen Forderungsgrund zu bestreiten. Aussichtslos ist ein Bestreiten, wenn ein entsprechendes **Gerichtsurteil** vorliegt. Liegt ein solches Urteil nicht vor und ist der Schuldner im Gegensatz zum Gläubiger der Ansicht, daß die Anmeldung einer bestimmten Forderung als deliktische Forderung nicht korrekt ist, so kann er dagegen **Widerspruch** einlegen. Er ist dabei nicht verpflichtet, diesen Widerspruch inhaltlich zu begründen.

Widerspricht der Schuldner, so wird die Forderung zwar der Höhe nach in die Tabelle aufgenommen und wie jede andere Forderung behandelt, sie gilt aber nicht als „aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung stammend“. Beharrt der Gläubiger auf seiner Ansicht, so muß er **vor dem Prozeßgericht auf Feststellung klagen** (§ 184 InsO) und dabei zunächst das Kostenrisiko der Klage selber tragen. Vom Prozeßgericht wird dann geklärt, ob es sich tatsächlich um eine Forderung aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung handelt, die nach Ablauf der Wohlverhaltensphase weiter gegen den Schuldner vollstreckt werden kann, oder nicht. **Beweispflichtig** ist in diesem Verfahren der Gläubiger.

Der Widerspruch gegen die Anmeldung einer Forderung als „aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung stammend“ kann **nur im Prüfungstermin** erfolgen. Deshalb sollte der Schuldner in jedem Fall bei allen Prüfungsterminen und dem Schlußtermin anwesend sein. Vorsichtshalber empfiehlt es sich zudem, bereits vor diesen Terminen Einsicht in die bei Gericht ausliegende Tabelle zu nehmen, um zu überprüfen, ob Forderungen als „aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung stammend“ angemeldet worden sind. Dabei ist zu beachten, daß verspätet angemeldete Forderungen in der vorab ausliegenden Tabelle nicht enthalten sind und erst im Prüfungs- oder Schlußtermin mündlich benannt werden. Die Möglichkeit zur Einsicht in die Tabelle besteht im zweiten und dritten Drittel der Frist zwischen dem Ablauf der Anmeldefrist und dem Prüfungstermin. Beide Termine sind im Eröffnungsbeschuß enthalten.

Um zu verhindern, daß ein Schuldner die Möglichkeit des Widerspruchs übersieht, verpflichtet § 175 Abs. 2 InsO das Gericht, den Schuldner über die Folgen der Anmeldung einer Forderung „als aus vorsätzlicher unerlaubter Handlung stammend“ aufzuklären und ihn auf die Möglichkeit des Widerspruchs hinzuweisen. Aber: Dieser Hinweis muß nicht zwingend schriftlich erfolgen!

Widerspricht der Schuldner **nicht** der Anmeldung einer Forderung als „aus vorsätzlicher unerlaubter Handlung stammend“, wird die Forderung im Prüfungstermin so festgestellt und in die Tabelle aufgenommen. Sie wird dann nach Ablauf der Wohlver-

haltensphase in jedem Fall nicht restschuldbefreit werden (§ 302 InsO).

Steht zu erwarten, daß eine Forderung als „aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung stammend“ angemeldet werden wird und ist der Schuldner unsicher, ob dies wirklich zutrifft, so empfiehlt es sich, bereits vor der Antragstellung den (kostenpflichtigen) **Rat eines kompetenten Rechtsanwaltes** einzuholen (dies gilt u.a. für Forderungen des Finanzamtes aus einer Steuerhinterziehung und für Forderungen der Krankenkassen wegen nicht gezahlter Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung).

Im Zweifelsfall empfiehlt es sich, im Prüfungstermin gegen die Anmeldung einer Forderung als „aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung stammend“ **immer Widerspruch** einzulegen, da die Beweisführung auf Seiten des Gläubigers liegt und manche Gläubiger, ohne im Besitz von Beweisen zu sein, das Vorliegen einer vorsätzlichen unerlaubten Handlung behaupten.

XI. DIE FORTFÜHRUNG ODER AUFNAHME EINER SELBSTÄNDIGEN TÄTIGKEIT IM INSOLVENZVERFAHREN

Grundsätzlich besteht nach der Insolvenzordnung die Möglichkeit, während eines Insolvenzverfahrens eine selbständige Tätigkeit weiterzuführen oder neu aufzunehmen. Allerdings können dabei verschiedene **Probleme** auftreten:

Mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens verliert der Schuldner die **Vermögensverwaltungs befugnis**. Sie geht uneingeschränkt auf den Insolvenzverwalter über (§ 80 InsO). Ein selbständig tätiger Schuldner darf somit nichts mehr von seinem Lagerbestand verkaufen oder sonstwie verwerten. Alles ist beschlagnahmt. Auch alle seine Forderungen gegenüber Kunden, d.h. alle Einkünfte aus der Selbständigkeit sind der Insolvenzmasse zugehörig und stehen ihm nicht mehr zur Verfügung. Dies betrifft auch alle zukünftigen Einkünfte. Um das Geschäft weiterzuführen, benötigt er deshalb die Erlaubnis des Insolvenzverwalters für jedes Rechtsgeschäft im Zusammenhang mit der Selbständigkeit.

Diese Erlaubnis braucht er z.B., um Waren kaufen und verkaufen zu können, um Rechnungen zu schreiben, den Mietvertrag für die Geschäftsräume weiterführen zu dürfen, etc. Jede neue Forderung Dritter gegen den Insolvenzschuldner, die sich aus dessen Selbständigkeit ergibt, zählt zu den Masseverbindlichkeiten, für die der Insolvenzverwalter haftet und für die er gegebenenfalls schadenersatzpflichtig ist. Daraus ergibt sich: Ohne einen **kooperativen Insolvenzverwalter** kann ein Schuldner sein Gewerbe nicht weiterführen.

Im Falle eines **Verkaufsgeschäftes** (z.B. Lebensmittelladen oder Kiosk) dürfte es sehr unwahrscheinlich sein, daß ein Insolvenzverwalter seine Zustimmung zur Fortführung dieses Geschäftes

erteilt. Es wäre für ihn sehr umständlich und aufwendig, alles zu kontrollieren, was der Selbständige an Geschäftserlösen einnimmt, und was er an neuen Forderungen begründet. Im Gesetz ist zwar als alternative Möglichkeit die **Eigenverwaltung** des Insolvenzschuldners vorgesehen (§§ 270 – 285 InsO), sie wird aber nur sehr selten angeordnet und muß zudem von der Gläubigerversammlung genehmigt werden.

Am ehesten dürfte deshalb die Fortführung einer Selbständigkeit im eröffneten Insolvenzverfahren bei **Dienstleistern oder Freiberuflern** (Arzt, Handwerker, etc.) möglich sein, da hier i.d.R. keine Kosten anfallen, die zu den Masseverbindlichkeiten zählen und für die der Verwalter haften würde.

Unproblematisch ist nach der Insolvenzordnung die Fortführung einer bestehenden Selbständigkeit in der **Wohlverhaltensphase**. Die Insolvenzordnung sieht ausdrücklich vor, daß ein Schuldner in der Wohlverhaltensphase einer selbständigen Tätigkeit nachgehen kann. **Einschränkungen** bzgl. einer Selbständigkeit **bestehen nicht mehr**. Es gibt keinen Insolvenzverwalter, der gegenüber dem Schuldner Repressionen ausüben könnte. Der Schuldner hat wieder die volle Verfügungsgewalt über sein Einkommen und Vermögen. Er ist lediglich verpflichtet, „die Gläubiger durch Zahlungen an den Treuhänder so zu stellen, wie wenn er ein angemessenes Dienstverhältnis eingegangen wäre“ (§ 295 Abs. 2 InsO), unabhängig vom tatsächlichen Gewinn seines Unternehmens.

Problematisch dabei ist, daß die Situation Selbständiger in der Wohlverhaltensphase bislang rechtlich noch völlig ungeklärt ist. So ist z.B. im Gesetz keine Instanz vorgesehen, die während der Wohlverhaltensphase festlegt, welche Beträge von Seiten des selbständig tätigen Schuldners an den Treuhänder gezahlt werden müssen. Gericht und Treuhänder haben diesbezüglich keinerlei Rechte und eine Gläubigerversammlung gibt es nicht mehr. Der Schuldner bestimmt selbst, **wann** und **wieviel** von seinen Einnahmen er an den Treuhänder abführt, wobei es ihm gestattet ist, zeitweilig auch geringere Beträge abzuführen. Erst am Ende der Wohlverhaltensphase wird überprüft, ob der Schuldner der Verpflichtung nachgekommen ist, die Gläubiger finanziell so zu stellen, wie wenn er ein angemessenes Dienstverhältnis eingegangen wäre.

Daraus folgt für den selbständig tätigen Schuldner eine große **Unsicherheit** während der Wohlverhaltensphase: Er kann sich nie sicher sein, ob der von ihm an den Treuhänder abgeführte Gesamtbetrag der gesetzlichen Anforderung entsprach oder ob er zu wenig gezahlt hat. Das **Risiko** einer Versagung der Restschuldbefreiung ist deshalb sehr groß.

Ist das Einkommen, welches der Schuldner durch seine Selbständigkeit erzielt, sehr niedrig, so ist zudem zu beachten, daß er verpflichtet ist, sich um

eine **angemessene Stelle** zu bewerben, bei der er ein höheres Einkommen erzielen würde. Er ist auch verpflichtet, diese Stelle anzutreten, falls er mit seiner Bewerbung erfolgreich sein sollte. Diese Verpflichtung besteht dann, wenn er durch seine Selbständigkeit weniger verdient, als er in einer vergleichbaren Stelle als abhängig Beschäftigter verdienen würde.

Unabhängig von den Regelungen der Insolvenzordnung gibt es für manche Berufe **Einschränkungen in der Gewerbeordnung** (Erlaubnispflichtige Tätigkeit gem. § 30 ff und § 34 ff GO) und/oder Zulassungsbeschränkungen der Kammern für Handwerker und Freiberufler. Der Antragsteller wird in diesen Fällen daraufhin überprüft, ob er persönlich und wirtschaftlich zuverlässig ist.

In der Gewerbeordnung (GO) regelt § 12, daß **keine Gewerbeuntersagung** erfolgt, wenn der Schuldner zum Zeitpunkt der Antragstellung des Insolvenzverfahrens selbständig ist. Die Regelungen der Kammern können davon abweichen und sollten bei diesen direkt erfragt werden.

Probleme treten auf, wenn sich jemand erst während des Insolvenzverfahrens oder in der Wohlverhaltensphase selbständig machen will oder aber die Wiedergestattung einer selbständigen Tätigkeit beantragt, nachdem ihm die selbständige Tätigkeit verboten worden war. In diesen Fällen findet § 12 GO keine Anwendung, so daß § 35 GO gilt, wonach ein Gewerbe zu untersagen ist, wenn der Gewerbetreibende unzuverlässig ist. Das bedeutet, der Antragsteller muß seine **Zuverlässigkeit** nachweisen: Er muß nachweisen, daß er sein neues Gewerbe ohne neue Schulden durchführen kann, und daß er gleichzeitig die alten Schulden im Rahmen der Wohlverhaltensphase angemessen zurückführen wird.

XII. Steuerpflichtige Sanierungsgewinne

Sowohl eine erfolgte Restschuldbefreiung wie auch ein Teilerlaß von Verbindlichkeiten sind steuerrechtlich gesehen ein Gewinn für ehemals selbständige Schuldner. Der Selbständige hat weniger Schulden als zuvor.

Dieser „**Sanierungsgewinn**“ war ursprünglich steuerfrei. Diese Steuerfreiheit wurde aber abgeschafft, um zu verhindern, daß ein zunächst gescheiterter Selbständiger einerseits nach der Sanierung seine Verluste aus der Vergangenheit steuermindernd geltend machen kann, sich andererseits aber den Vorteil der Sanierung nicht anrechnen lassen muß.

Diese Regelung kann dazu führen, daß sich ein ehemals Selbständiger nach erlangter Entschuldung einer **neuen Forderung** des Finanzamtes auf Steuern aus dem Sanierungsgewinn gegenüber sieht, so daß sich an seiner Verschuldungssituation de facto wenig ändert.

Bislang liegen zur Frage der Steuerpflicht der Erlaßbeträge weder Entscheidungen von Finanzämtern noch Gerichtsurteile vor. Dem Gesetzgeber ist das Problem als solches bewußt, bislang ist er aber in dieser Hinsicht noch nicht aktiv geworden. In jedem Fall ist aus diesem Grunde von einer Geltendmachung von Verlustvorträgen aus der Vergangenheit dringend abzuraten.

Sollte eine Finanzbehörde diese neu entstehende Steuerschuld aus den Sanierungsgewinnen geltend machen, so besteht derzeit lediglich die Möglichkeit der **Beantragung eines Erlasses** dieser Steuer gem. § 227 AO. Der Gesetzgeber hat bei der Abschaffung der Steuerfreiheit der Sanierungsgewinne ausdrücklich auf diese Möglichkeit hingewiesen (Bundestagsdrucksache 13/7480 S. 192. Der Text ist im Internet einsehbar unter <http://dip.bundestag.de/parfors/parfors.htm>). Allerdings ist diese Entscheidung eine **Billigkeitsentscheidung** der Finanzbehörden und als solche nicht garantiert.

Vorsorglich empfiehlt es sich deshalb, bei Beendigung einer selbständigen Tätigkeit und vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens eine **ordentliche steuerliche Buchführung der Firma vor der Insolvenz** mit Auflistung und Realisierung der Verluste zu erstellen, um für den Fall, daß ein Sanierungsgewinn von Seiten des Finanzamtes geltend gemacht werden sollte, mit Verlusten aufrechnen zu können. Allerdings kann es sein, daß die geltend gemachten Verluste niedriger sind, als der erlassene Schuldenbetrag, so daß trotz Geltendmachung der Verluste ein zu versteuernder Sanierungsgewinn verbleibt. Außerdem besteht das Risiko, daß die Verluste bei Geltendmachung des Sanierungsgewinnes bereits verjährt sind, was vor allem bei einer 6-jährigen Wohlverhaltensphase durchaus möglich sein kann, so daß eine Aufrechnung nicht mehr möglich ist.

XIII. WO SIE HILFE BEKOMMEN KÖNNEN

Grundsätzlich gilt: Es besteht eine **Fürsorgepflicht des Insolvenzgerichts**, d.h., der Schuldner kann sich an das Gericht mit der Bitte um Hilfe und Rat wenden. In besonderen Fällen, wenn dem Schuldner die Verfahrenskosten gestundet werden, kann das Gericht dem Schuldner auf Antrag sogar einen **Rechtsanwalt** seiner Wahl beordnen. Voraussetzung für diese Beordnung ist, daß sie dem Gericht erforderlich erscheint und das Gericht nicht in der Lage ist, im Rahmen seiner Fürsorgepflicht ausreichend Hilfe zu gewähren (§ 4b Abs. 2 InsO). Die Kosten für diese Beordnung werden dem Schuldner gem. §§ 4a – d InsO wie die übrigen Verfahrenskosten gestundet.

In der **Praxis** dürfte es allerdings so aussehen, daß die Beordnung eines Rechtsanwaltes durch das Gericht eher die Ausnahme sein wird. In der Regel wird ein Schuldner, welcher sich bei der Antragstellung und im Insolvenzverfahren durch einen Rechtsanwalt beraten und vor Gericht vertreten lassen will, das nicht unerhebliche **Honorar** für den Rechtsanwalt selber aufbringen müssen (entweder aus seinen unpfändbaren Einkünften oder durch Drittmittel). Vielen Schuldnern dürfte dies nicht möglich sein.

Spezielle Beratungsstellen für ehemals oder aktuell Selbständige gibt es bislang nicht. Ob und wenn ja inwieweit die **Standesorganisationen und Kammern** (IHK, Handwerkskammern, etc.) Hilfestellung anbieten, erfragen Sie bitte bei den für Sie zuständigen Stellen. Die **Schuldnerberatungsstellen** des Diakonischen Werkes Hanau in Hanau und Gelnhausen sind im Rahmen des „Hessischen Ausführungsgesetzes zum Insolvenzverfahren“ nur für die Tätigkeit im Rahmen des **Verbraucherinsolvenzverfahrens** anerkannt. Dies bezieht sich insbesondere auch auf die Vertretung der Schuldner vor dem Insolvenzgericht. Trotzdem ist eine ehemalige oder aktuelle Selbständigkeit **kein Ausschlusskriterium** für eine Beratung durch die Schuldnerberatungsstellen des Diakonischen Werkes Hanau. Die Beratungsmöglichkeiten sind lediglich gegenüber einem Verbraucherinsolvenzverfahren eingeschränkt.

Welche Unterstützung können Ihnen die Schuldnerberatungsstellen des Diakonischen Werkes Hanau bei der Vorbereitung bzw. Durchführung eines Regelinsolvenzverfahrens anbieten?

- Hilfe bei der Abklärung, ob in Ihrem konkreten Fall ein Regel- oder ein Verbraucherinsolvenzverfahren durchzuführen ist (s. o. I.).
- Hilfe bei der Durchführung eines Vergleichsversuches vor der Beantragung eines Regelinsolvenzverfahrens, wenn Sie nicht mehr aktuell selbständig tätig sind (s. o. II.).
- Hilfe bei der Beantragung einer Anhebung der Pfändungsfreigrenze gem. § 850 f ZPO zur Sicherung des Lebensunterhaltes während des Insolvenzverfahrens (s. o. VI.).

Nicht möglich sind Beratung in rechtlichen Fragen, die Vertretung im Insolvenzverfahren vor Gericht sowie die Erstellung eines Insolvenzplanes.

Selbstverständlich können Sie sich auch an die Schuldnerberatungsstellen des Diakonischen Werkes Hanau wenden, wenn Sie Schulden aus einer früheren oder aktuellen Selbständigkeit haben und Hilfe benötigen, ohne daß Sie die Durchführung eines Insolvenzverfahrens beabsichtigen.

Dieses Informationsblatt wurde erstellt durch die Schuldnerberatung des Diakonischen Werkes Hanau unter Verwendung einzelner Passagen aus dem „Merkblatt zur Regelinsolvenz und Restschuldbefreiung“ des Amtsgerichts Göttingen, abgedruckt in ZVI Heft 1 – 2 / 2002, S. 40 – 41. Es dient der allgemeinen Information und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Bei noch laufendem Geschäftsbetrieb und sonstigen Fragen wenden Sie sich an das Insolvenzge-